

Entscheidung NetzDG0312023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 09.03.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 16.03.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist daher

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Beitrag von einem [...] Nutzer. Das Posting, welches in Form einer Grafik aus grauen Herzen auf Schwarzen Hintergrund besteht, mit folgendem Inhalt:

„Früher dachte ich [...] wäre geistig behindert, mittlerweile hat sich meine Meinung auch um 360° gedreht“

Der/die Beschwerdeführer/in hat hierzu als Complaint einen Verstoß gegen § 185 StGB angegeben. Weitere Angaben sind nicht erfolgt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Äußerung des Nutzers ist rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

1. Tatbestand § 185 StGB

Der Tatbestand des § 185 StGB setzt voraus, dass mit der betreffenden Äußerung bzw. der Grafik ein rechtswidriger Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung gesetzt wurde.

Dies ist bei Äußerungen gegeben, die eine Missachtung, Nichtachtung oder Geringschätzung der Betroffenen zum Ausdruck bringen und ihr zu Unrecht Mängel unterstellen, die ihren Geltungswert bzw. daraus fließenden Achtungsanspruch mindern. Bei Werturteilen steht die subjektive Komponente im Vordergrund, sie enthalten Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens (1 BvR 704/18, Rn. 20 – juris). Sie stellen einen Angriff auf die Ehre dar, wenn sie nicht durch den fraglichen Sachverhalt getragen werden, also eine überschießende – nicht bloß unhöfliche – Abwertung zum Ausdruck bringen. Besteht die beleidigende Äußerung in einer Tatsachenaussage, ist deren Unwahrheit ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Eine Tatsachenbehauptung ist dem Beweis zugänglich und geprägt durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit (1 BvR 704/18, Rn. 20 – juris). Bei der Beurteilung, ob einer Äußerung ein ehrverletzender Sinn beizumessen ist, sind das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die Meinungsfreiheit des Äußernden sorgfältig gegeneinander abzuwägen, da die Strafbarkeit von Beleidigungen eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1. GG darstellt.

Die Äußerung des Nutzers, welches sich auf die Außenministerin der Bundesrepublik Deutschland bezieht, setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Im ersten Teil äußert er sich dahingehend, er dachte früher, A. B. sei geistig behindert. Dagegen äußert er sich im „zweiten Teil“, dass sich mittlerweile seine Meinung diesbezüglich um 360 Grad gedreht habe.

Der Nutzer schreibt mithin, was er über die Politikerin denkt. Der Gehalt dieser Aussage setzt sich aus der Sicht eines Dritten insbesondere aufgrund der Worte „dachte“ und „Meinung“ aus Elementen der Stellungnahme und des Dafürhaltens zusammen. Mithin handelt es sich um ein Werturteil, was zumindest gegenüber Dritten erfolgt.

Die Äußerung müsste die Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der ethische oder soziale Wert einer Person herabgesetzt wird. Bei Karikatur und Satire liegt eine Beleidigung dann nicht vor, wenn die Überzeichnung menschlicher Schwächen eine ernstliche Herabwürdigung der Person nicht enthält. Die Aussage, der Nutzer dachte, A. B. sei geistig behindert, bezweifelt die Befähigung der Politikerin zur Führung eines Bundesministeriums und setzt den Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, herab. Der zweite Teil der Aussage, die Meinung des Nutzers habe sich mittlerweile um 360 Grad gedreht, besagt im Kern, er sei immer noch derselben Meinung. Hierbei könnte es sich zwar grundsätzlich um eine satirische Darstellung handeln. Eine solche ist allerdings nur dann nicht als Beleidigung zu sehen, wenn in ihr keine ernstliche Herabwürdigung der Person enthalten ist und es sich ausschließlich um eine Überzeichnung menschlicher Schwächen handelt. Die Bezeichnung, eine Person sei geistig behindert beurteilt deren Schwächen gerade nicht nur satirisch, sondern impliziert eine starke Beschränkung ihrer Leistungsfähigkeit und ist somit ernstlich herabwürdigend.

Der Post erfüllt mithin die Kundgabe von Missachtung.

Erfüllt ist auch die Qualifikation des § 185 Hs. 2 StGB. Denn die Beleidigung erfolgte in einer durch jeden Registrierten oder Nichtregistrierten aufrufbaren Form und damit öffentlich im Sinne dieser Vorschrift. Öffentlich ist eine Beleidigung immer dann, wenn sie eine größere, nicht durch nähere Beziehungen zueinander verbundene Anzahl von Personen zur Kenntnis nehmen kann, d.h. in einem sozialen Netzwerk immer dann, wenn der Zugang für eine unkontrollierte Vielzahl von Personen möglich ist (Fischer, StGB, 69. Auflage, § 186 Rn. 16, 19).

2. Rechtfertigung § 193 StGB

Die Beleidigung könnte allerdings im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB geäußert worden sein.

Bei von der Meinungsfreiheit geschützten Aussagen handelt es sich dadurch, dass § 193 StGB eine besondere Ausprägung der Meinungsfreiheit ist, grundsätzlich um berechnigte Interessen (BVerfGE 42, 143 Rn. 20 – juris).

Als Interesse kommt jedes öffentliche oder private, ideelle oder vermögensrechtliche Interesse in Frage, soweit es von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt ist (Merz, Strafrechtlicher Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, 1998, S. 103); Belange, die dem Recht oder dem Sittengesetz zuwiderlaufen, sind daher ausgeschlossen (RGSt 34, 222; Hilgendorf in LK-StGB Rn. 18; Rogall in SK-StGB Rn. 13; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB 8 193 Rn. 5).

Insbesondere im politischen Meinungskampf, legt die Rspr. zur Wahrung der Meinungsfreiheit andere, für den Täter günstigere Maßstäbe an und dehnt damit den Schutzbereich dieses Grundrechts nachhaltig aus in diesem Bereich soll eine Vermutung zugunsten der freien Rede gelten (BVerfGE 7, 198 (208) = NJW 2018, 686; BVerfGE 61, 1 (12) = NJW 1983, 1415; BVerfG NJW 1992, 2815; NJW 1999, 2262; NJW 2009, 3016 (3019)). In politischen Auseinandersetzungen ist dabei regelmäßig eine härtere Sprache üblich (Regge/Pegel, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 193 Rn. 43). Dies sowie die Stellung der Betroffenen als Ministerin in der Öffentlichkeit ist bei dieser Abwägung zu berücksichtigen.

Es liegt weder eine Formalbeleidigung noch eine Schmähung vor, eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ist mithin erforderlich.

Einerseits ist die wertsetzende Bedeutung der Meinungsfreiheit zu beachten (BVerfGE 93, 266-319, Rn. 117 – juris). Zudem müssen gerade im Meinungskampf strenge Maßstäbe angesetzt werden und in der Öffentlichkeit stehende Personen für alles, was sie von sich preisgeben, auch scharf kritisiert werden können.

Zwar handelt es sich bei A. B. um eine Person des öffentlichen Lebens, die sich aufgrund ihrer Beteiligung am politischen Diskurs unter Umständen sehr weit überzogene Kritik gefallen lassen

muss. Die hiesige Meinungsäußerung ist jedoch als nicht rechtfertigungsfähiger Angriff auf die Ehre zu werten.

Vorliegend fällt auf, dass die Äußerung des Nutzers selbst keinerlei konkreten Sachzusammenhang zur Arbeit von A. B. schafft und sich nicht auf eine bestimmte Verhaltensweise bezieht. In diesem Punkt unterscheidet sich der Fall vom Beschluss des Kammergerichts Berlin (10 W 13/20), in dem das Gericht die vergleichbare Bezeichnung einer Politikerin als „geisteskrank“ als von der Meinungsfreiheit gedeckt ansah, weil sich diese auf eine politische Haltung der Betroffenen bezog (KG, Beschluss vom 11.03.2020 – 10 W 13/20). Dass entfernt auf eine Bezugnahme auf die Arbeit von A. B. geschlossen werden kann, ermöglicht es nicht, die Äußerung als Kritik in Bezug auf ein konkretes Verhalten anzusehen. Dadurch dient die Äußerung gar nicht wesentlich dem Meinungskampf, sie stellt sich hauptsächlich als Diffamierung der Betroffenen dar. Ihr Schutzgehalt im Rahmen der Meinungsfreiheit sinkt mithin (1 BvR 1073/20, Rn. 31 – juris). Auch die Äußerung „geisteskrank“ (s. o.) wurde trotz des stärkeren Sachzusammenhangs später als rechtswidrig eingestuft (KG, Beschluss vom 31.10.2022 – 10 W 13/20).

Weiterhin ist für den Schutz einer Äußerung beachtlich, in welchem Kontext diese geäußert wurde (1 BvR 1073/20, Rn. 36 – juris). Dass der Post keine unmittelbare Reaktion auf eine Äußerung oder einen Post der Betroffenen darstellt und dass er ausschließlich schriftlich, sogar in Form eines Bildes verfasst wurde, lässt darauf schließen, dass die Äußerung nicht im Kontext einer emotionalen Diskussion o. ä., sondern überlegt stattfand.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge zum Vorrang des Ehrenschatzes der Betroffenen.

3. Andere Straftatbestände

Andere Straftatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht ersichtlich.

III. Ergebnis

Der Inhalt ist rechtswidrig.